

X-PRO 500 Teil A


Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikation:** X-PRO 500 Teil A
Weitere Identifikationsmittel:
Nicht zutreffend
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Geeignete Verwendung: Konstruktionsklebstoff
Nicht empfohlene Verwendungen: Alle derartigen Verwendungen sind weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben.
- 1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:**
PROFAST Ankersystemen B.V.B.A.
P.O. Box 27
3900 Overpelt – Belgien
Tel.: +32 (0)11 75 40 88
info@profastankersystemen.be www.profastankersystemen.be
- 1.4 Notfall-Telefonnummer:** +32 (0) 11 75 40 88 (08:00 - 18:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches: Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**
Die Einstufung dieses Produkts erfolgte gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)
Aquatic Chronic 2: Gefährlich für die aquatische Umwelt, Kategorie 2, H411
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2, H319
Skin Irrit. 2: Verätzungen/Reizungen der Haut, Kategorie 2, H315
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege/der Haut, Kategorie 1, H317
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Warnung
- 
- Gefahrenhinweise:**
Aquatic Chronic 2: H411 – Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Eye Irrit. 2: H319 – Verursacht schwere Augenreizungen.
Skin Irrit. 2: H315 – Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Sicherheitsempfehlungen:**
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen. P302+P350: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Vorsichtig mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen; gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen; weiter spülen.
P333+P313: Bei Hautreizung oder Ausschlag: Arzt konsultieren.
P501: Inhalt/Behälter gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle oder Verpackungen bzw. Verpackungsabfälle entsorgen.
- Zusätzliche Informationen:**
EUH205: Enthält Epoxidverbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Stoffe, die zur Einstufung beitragen**
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan; Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol; Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien.
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Disruptoren.

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Gemisch auf Basis von Additiven, Pigmenten und Harzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt die folgenden gefährlichen Stoffe:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Einstufung	Konzentration
CAS: 1675-54-3 EC: 216-823-5 Index: 603-073-00-2 REACH: 01-2119456619-26-XXXX	2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan⁽¹⁾ Selbst klassifiziert Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 – Warnung	25 - <50 %
CAS: 9003-36-5 EG: 500-006-8 Index: Nicht zutreffend 01- REACH: 2119454392-40-XXXX	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol⁽¹⁾ Selbst klassifiziert Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 – Warnung	10 - <15 %
CAS: 933999-84-9 EG: 618-939-5 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119463471-41-XXXX	Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran⁽¹⁾ Selbst klassifiziert Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 3: H412; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 – Warnung	5 - <10 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt und die Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen über die Gefährlichkeit der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Weitere Informationen:

Identifizierung	Spezifische Konzentrationsgrenze
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan CAS: 1675-54-3 EG: 216-823-5	% (g/g) >=5: Hautreizung 2 – H315 % (g/g) >=5: Augenreizung 2 – H319

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome einer Vergiftung können nach der Exposition auftreten; im Zweifelsfall, bei direkter Exposition gegenüber dem chemischen Produkt oder anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe hinzuziehen und das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Durch Einatmen:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind; bei Symptomen einer Vergiftung die betroffene Person jedoch aus dem Expositionsbereich entfernen und ihr frische Luft zuführen. Bei Verschlimmerung oder Anhalten der Symptome ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder die betroffene Person gegebenenfalls mit viel kaltem Wasser und neutraler Seife duschen. Bei Beschwerden unbedingt einen Arzt konsultieren. Wenn die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da dies die Verletzungen verschlimmern kann, wenn sie an der Haut klebt. Wenn sich Blasen auf der Haut bilden, dürfen diese niemals aufgestochen werden, da dies das Infektionsrisiko erhöht.

Bei Kontakt mit den Augen:

Mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser bei Raumtemperatur spülen. Verhindern Sie, dass die betroffene Person sich die Augen reibt oder sie schließt. Wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, müssen diese entfernt werden, sofern sie nicht an den Augen kleben, da sonst zusätzliche Verletzungen auftreten können. In jedem Fall nach dem Waschen so schnell wie möglich einen Arzt mit dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts konsultieren.

Bei Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn die betroffene Person dennoch erbrechen muss, ihren Kopf nach vorne beugen, um das Einatmen von Erbrochenem zu verhindern. Die betroffene Person ruhen lassen. Mund und Rachen ausspülen, da diese durch die Aufnahme beeinträchtigt sein können.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die akuten und verzögerten Auswirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN (Fortsetzung)

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen medizinischen Versorgung und besonderen Behandlung:

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Nicht brennbares Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen. Bei Entzündung aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung vorzugsweise Mehrzweck-Pulverfeuerlöscher (ABC-Pulver) gemäß der Verordnung über Feuerlöschanlagen verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht zutreffend

5.2 Besondere Gefahren, die durch den Stoff oder das Gemisch verursacht werden:

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung entstehen Reaktionsnebenprodukte, die sehr giftig sein können und daher ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Je nach Ausmaß des Brandes kann die Verwendung von vollständiger Schutzkleidung und Atemschutzgeräten erforderlich sein. Mindesteinrichtung an Notfallsausrüstung (Löschdecken, Erste-Hilfe-Kasten...)

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern über Maßnahmen bei Unfällen und anderen Notfällen. Entfernen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Behälter und Lagertanks von Produkten, die aufgrund hoher Temperaturen entzündlich, explosionsgefährlich oder BLEVE-gefährlich sind. Vermeiden Sie, dass die zum Löschen verwendeten Produkte in die aquatische Umwelt gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DES STOFFES ODER DER MISCHUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Für andere Personen als die Rettungskräfte:

Leckagen isolieren, damit sie kein zusätzliches Risiko für die Personen darstellen, die diese Aufgaben ausführen. Angesichts der möglichen Exposition gegenüber dem ausgetretenen Produkt ist die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Die Umgebung evakuieren und ungeschützte Personen fernhalten.

Für Rettungskräfte:

Schutzkleidung anlegen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Jede Art von Freisetzung in die aquatische Umwelt unbedingt vermeiden. Das absorbierte Produkt in geeigneten, hermetisch verschließbaren Behältern auffangen. Bei Exposition der Öffentlichkeit oder der Umwelt die zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für die Eindämmung und Reinigung:

Empfohlen wird:

Das ausgelaufene Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Anweisungen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffes oder Gemisches:

A.- Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Die geltenden Rechtsvorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei der manuellen Handhabung von Lasten sind einzuhalten. Die Arbeitsplätze sind sauber und ordentlich zu halten und die Produkte sind mit sicheren Methoden zu entfernen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen.

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (Fortsetzung)

Unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen nicht brennbar. Es wird empfohlen, bei niedrigen Geschwindigkeiten zu umfüllen, um die Entstehung elektrostatischer Ladungen zu vermeiden, die sich auf brennbare Produkte auswirken können. Siehe Abschnitt 10 bezüglich der zu vermeidenden Bedingungen und Materialien.

C.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken.

Zur Begrenzung der Exposition siehe Abschnitt 8. Nicht essen, trinken oder rauchen in Arbeitsräumen
Hände nach jedem Gebrauch waschen, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Speisesaals ablegen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken.

Aufgrund der Umweltgefährlichkeit dieses Produkts wird empfohlen, es in einem Bereich zu handhaben, der über Barrieren zur Kontrolle der Verschmutzung im Falle einer Verschüttung verfügt, und absorbierendes Material in der Nähe des Produkts bereitzuhalten.

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich unverträglicher Produkte:

A.- Technische Lagerungsmaßnahmen

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort

lagern. B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Hitzequellen, Strahlung, statische Elektrizität und Kontakt mit Lebensmitteln vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Außer den bereits genannten Lagerungshinweisen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR BEGRENZUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter:

Stoffe, deren Grenzwerte für die berufliche Exposition am Arbeitsplatz zu überwachen sind: Es gibt keine Umweltgrenzwerte für die Stoffe, aus denen die Mischung besteht.

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Exposition		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokale	Systemisch	Lokal
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan CAS: 1675-54-3 EG: 216-823-5	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	0,75 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	4,93 mg/m ³	Nicht zutreffend
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol CAS: 9003-36-5 EC: 500-006-8	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	104,15 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	29,39 mg/m ³	Nicht zutreffend
Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran CAS: 933999-84-9 EG: 618-939-5	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	6 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	10,57 mg/m ³	Nicht zutreffend	10,57 mg/m ³	0,44 mg/m ³

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Exposition		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan CAS: 1675-54-3 EG: 216-823-5	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	0,5 mg/kg	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	0,0893 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	0,87 mg/m ³	Nicht zutreffend

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Identifizierung		Kurzzeitige Exposition		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol CAS: 9003-36-5 EG: 500-006-8	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	6,25 mg/kg	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	62,5 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	8,7 mg/m ³	Nicht zutreffend
Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran CAS: 933999-84-9 EG: 618-939-5	Oral	1,5 mg/kg	Nicht zutreffend	1,5 mg/kg	Nicht zutreffend
	Über die Haut	1,7 mg/kg	Nicht zutreffend	3 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	5,29 mg/m ³	Nicht zutreffend	5,29 mg/m ³	0,27 mg/m ³

PNEC:

Identifizierung				
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan CAS: 1675-54-3 EG: 216-823-5	STP	10 mg/L	Süßwasser	0,006 mg/L
	Boden	0,065 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L
	Intermittierend	0,018 mg/L	Sediment (Süßwasser)	0,341 mg/kg
	Oral	0,011 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,034 mg/kg
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol CAS: 9003-36-5 EG: 500-006-8	STP	10 mg/L	Süßwasser	0,003 mg/L
	Boden	0,237 mg/kg	Meerwasser	0 mg/l
	Intermittierend	0,025 mg/L	Sediment (Süßwasser)	0,294 mg/kg
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	0,029 mg/kg
Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran CAS: 933999-84-9 EG: 618-939-5	STP	1 mg/L	Süßwasser	0,011 mg/L
	Boden	0,223 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L
	Intermittierend	0,115 mg/L	Sediment (Süßwasser)	0,283 mg/kg
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	0,028 mg/kg

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

Als Präventivmaßnahme wird die Verwendung von unverzichtbarer persönlicher Schutzausrüstung mit entsprechender „CE-Kennzeichnung“ empfohlen. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzstufe...) finden Sie in der Informationsbroschüre, die vom Hersteller der PSA ausgehändigt wurde. Die Hinweise in diesem Punkt beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Mischungsgrad, Verwendung, Anwendungsmethode usw. variieren. Bei der Festlegung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenspülungen in den Lagern zu bestimmen, werden die geltenden Normen für die Lagerung von chemischen Produkten berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
	Filtermaske für Gase und Dämpfe	CE CAT III	EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn Geruch oder Geschmack des Schadstoffs in der Maske oder im Gesichtsschutz wahrgenommen wird. Wenn der Schadstoff nicht leicht zu erkennen ist, wird die Verwendung von isolierenden Ausrüstungen empfohlen.

C.- Spezifischer Schutz der Hände

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
	Schutzhandschuhe für geringere Risiken	CE CAT I		Ersetzen Sie die Handschuhe, bevor sie Anzeichen von Verschleiß aufweisen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/industriellen Anwendern empfohlen, CE III-Handschuhe gemäß den Richtlinien EN 420:2004+A1:2010 und EN 374-1:2016 zu verwenden.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe nicht vollständig zuverlässig berechnet werden und muss daher vor der Anwendung überprüft werden.

D.- Augen- und Gesichtsschutz

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR BEGRENZUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorisch Schutz des Gesichtes	Chemikalienschutzbrille (Weitwinkelbrille) mit Seitenschutz		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Tägliche Reinigung und regelmäßige Desinfektion gemäß den Anweisungen des Herstellers. Die Verwendung wird bei Spritzgefahr empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
	Arbeitskleidung			Bei Anzeichen von Beschädigung ersetzen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird für gewerbliche/industrielle Anwender CE III gemäß den Normen EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 empfohlen.
	Rutschfeste Arbeitsschuhe		EN ISO 20347:2012	Bei Anzeichen von Beschädigung ersetzen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird für gewerbliche/industrielle Anwender CE III gemäß den Normen EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 empfohlen.

F.- Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Normen	Notfallmaßnahme	Normen
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenspülung	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrolle der Umweltexposition:

Gemäß den EU-Umweltschutzvorschriften wird empfohlen, die Entsorgung sowohl des Produkts als auch der Verpackung zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt folgende Eigenschaften

auf: VOC (Lieferung):	0,02 % Gewicht
VOC-Konzentration bei 20 °C:	0 kg/m ³ (0 g/L)
Durchschnittliche Kohlenstoffzahl:	9,8
Durchschnittliche Molekülmasse:	363,45 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Weitere Informationen finden Sie in der Liste der technischen Daten des Produkts.

Aussehen:

Physikalischer Zustand bei 20 °C:	Flüssig
Aussehen:	Knetbar
Farbe:	Rot
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht zutreffend *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur unter atmosphärischem Druck:	207 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	33 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	245,91 Pa (0,25 kPa)
Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20 °C:	Nicht zutreffend *

*Nicht zutreffend aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, wobei keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit angegeben werden.

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Charakterisierung des Produkts:

Dichte bei 20 °C:	1,5 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 40 °C:	>20,5 mm ² /s
Konzentration:	Nicht zutreffend *
pH-Wert:	Nicht zutreffend *
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht zutreffend *
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend *
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	Nicht entzündbar (>60 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend *
Selbstentzündungstemperatur:	392 °C
Untergrenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *
Obergrenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *

Partikeleigenschaften:

Medianer äquivalenter Durchmesser:	Nicht zutreffend
------------------------------------	------------------

9.2 Sonstige Angaben:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:

Explosionsgefahr:	Nicht zutreffend *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend *
Ätzend für Metalle:	Nicht zutreffend *
Verbrennungswärme:	Nicht zutreffend *
Gesamtanteil (Gewichtsprozent) brennbarer Bestandteile:	Nicht zutreffend *

Sonstige Sicherheitsmerkmale:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Brechungsindex:	Nicht zutreffend *

*Nicht zutreffend aufgrund der Art des Produkts, für das keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit bereitgestellt werden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Bei Einhaltung der technischen Anweisungen für die Lagerung von chemischen Produkten sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den angegebenen Bedingungen für Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Unter den angegebenen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu Druck oder übermäßigen Temperaturen führen können.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Geeignet für die Verwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (Fortsetzung)

Stoß und Reibung	Kontakt mit Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Chemisch miteinander reagierende

Materialien

Säuren	Wasser	Oxidierende Stoffe	Brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Alkalien oder starke Basen vermeiden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitt 10.3, 10.4 und 10.5 für die spezifischen Zersetzungsprodukte. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Informationen zu Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften der Mischung vor.

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Bei wiederholter oder längerer Exposition oder bei Exposition gegenüber Konzentrationen, die über den Grenzwerten für die berufliche Exposition liegen, können je nach Art der Exposition gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten:

A- Aufnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzend/reizend: Die Aufnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

B- Einatmen (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzend/reizend: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

C- Haut- und Augenkontakt (akute Wirkung):

- Hautkontakt: Verursacht Hautentzündungen.
- Augenkontakt: Verursacht Augenschäden nach Kontakt.

D-CMR-Effekte (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Wirkung):

- Karzinogen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
IARC: 2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]-propan (3); C.I.Solvent Red 24 (3)
- Mutagen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxisch: Angesichts der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungseffekte:

- Atemwege: Anhand der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe nach Verschlucken nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Längerer Hautkontakt kann zu allergischem Kontaktekzem führen.

F- Spezifische Organ-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (Fortsetzung)

H- Toxizität beim Einatmen:

Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind.
Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht zutreffend

Spezifische toxikologische Angaben zu den Stoffen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art
Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran CAS: 933999-84-9 EG: 618-939-5	LD50 oral	3010 mg/kg	Ratte
	LD50 über die Haut	>2000 mg/kg	
	LC50 inhalativ	>20 mg/L	
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol CAS: 9003-36-5 EC: 500-006-8	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 über die Haut	>2000 mg/kg	
	LC50 inhalativ	>20 mg/L	
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan CAS: 1675-54-3 EC: 216-823-5	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 über die Haut	>2000 mg/kg	
	LC50 inhalativ	>20 mg/L	

11.2 Informationen über andere Gefahren:

Hormonell wirksame Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Es liegen keine experimentellen Daten zu den ökotoxikologischen Eigenschaften der Mischung vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Art
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan CAS: 1675-54-3 EC: 216-823-5	LC50	2 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	EC50	1,7 mg/l (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	9,4 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-Epoxypropan und Phenol CAS: 9003-36-5 EC: 500-006-8	LC50	>1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>1 - 10 mg/L (48 h)		Krebstiere
	EC50	>1 - 10 mg/L (72 h)		Algen
Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl) Oxiran CAS: 933999-84-9 EC: 618-939-5	LC50	30 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	EC50	39 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	Nicht zutreffend		

Chronische Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Art
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan CAS: 1675-54-3 EG: 216-823-5	NOEC	Nicht zutreffend		
	NOEC	0,3 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan CAS: 1675-54-3 EG: 216-823-5	BZV5	Nicht zutreffend	Konzentration	Nicht zutreffend
	CZV	Nicht zutreffend	Zeitraum	28 Tage
	BZVS/CZV	Nicht zutreffend	% biologisch abgebaut	5

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran	BZV5	Nicht zutreffend	Konzentration	2 mg/L
CAS: 933999-84-9	CZV	Nicht zutreffend	Zeitraum	28 Tage
EG: 618-939-5	BSB5/CSB	Nicht zutreffend	% biologisch abgebaut	47

12.3 Bioakkumulation:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Bioakkumulationspotenzial	
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	BCF	31
CAS: 1675-54-3	POW log	3
EC: 216-823-5	Potenzial	Durchschnittlich
Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran	BCF	4
CAS: 933999-84-9	POW log	0,82
EG: 618-939-5	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2,2-Bis[4(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan CAS: 1675-54-3	Koc	450	Henry	Nicht zutreffend
EG: 216-823-5	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht zutreffend
	Oberflächenspannung	Nicht zutreffend	Feuchter Boden	Nicht zutreffend
Reaktionsprodukte von Hexan-1,6-diol mit 2-(Chlormethyl)oxiran	Koc	962	Henry	Nicht zutreffend
CAS: 933999-84-9	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht zutreffend
EG: 618-939-5	Oberflächenspannung	Nicht zutreffend	Feuchter Boden	Nicht zutreffend

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien

12.6 Endokrine Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Disruptoren.

12.7 Sonstige schädliche Auswirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Abfallentsorgungsmethoden:

Code	Beschreibung	Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 04 09*	Abfälle von Klebstoffen und Dichtungsmassen, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 Ökotoxisch, HP13 Sensibilisierend, HP4 Reizend – Hautreizung und Augenschäden

Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung):

Den zugelassenen Abfallentsorger über die Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) informieren. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EU) wird der Abfall, wenn der Behälter in direkten Kontakt mit dem Produkt gekommen ist, auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst behandelt. Andernfalls ist er als ungefährlicher Abfall zu behandeln. Das Einleiten des Produkts in Gewässer wird nicht empfohlen. Siehe Abschnitt 6.2.

Gesetzliche Bestimmungen zur Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die gemeinschaftlichen oder nationalen Bestimmungen zur Abfallentsorgung festgelegt.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Rechtsvorschriften: Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 7. Februar 2011, Nr. BJZ2011034906, Gesetz 2011/103, Beschluss 2011/104

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Landweg:

In Anwendung von ADR 2021 und RID 2021:



- | | |
|--|---|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | UN3082 |
| 14.2 Richtige Ladungsbezeichnung gemäß der Modellvorschriften der UN: | UMWELTGEFÄHRLICHE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (2,2-Bis[4(2,3-Epoxypropoxy)phenyl]-propan) |
| 14.3 Transportgefahrenklasse(n): | 9 |
| Etiketten: | 9 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5 Umweltgefahren: | Ja |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Bestimmungen: | 274, 335, 375, 601 |
| Tunnelbeschränkungscode: | - |
| Physikalisch-chemische Abschnitt 9 Eigenschaften: | siehe |
| Begrenzte Mengen: | 5 l |
| 14.7 Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumente: | Nicht von Anwendung |

Seetransport gefährlicher Güter:

In Anwendung von IMDG 40-20:



- | | |
|--|---|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | UN3082 |
| 14.2 Richtige Ladungsbezeichnung gemäß der Modellvorschriften der UN: | UMWELTGEFÄHRLICHE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (2,2-Bis[4(2,3-Epoxypropoxy)phenyl]-propan) |
| 14.3 Transportgefahrenklasse(n): | 9 |
| Etiketten: | 9 |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | III |
| 14.5 Meeresverschmutzung: | Ja |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Bestimmungen: | 335, 969, 274 |
| EmS-Codes: | F-A, S-F |
| Physikalisch-chemische Abschnitt 9 Eigenschaften: | siehe |
| Begrenzte Mengen: | 5 l |
| Segregationsgruppe: | Nicht zutreffend |
| 14.7 Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumente: Lufttransport | Nicht anwendbar |

gefährlicher Güter:

In Anwendung von IATA/ICAO 2023:

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

RUBRIK 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (Fortsetzung)



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN3082
- 14.2 Richtige Frachtbezeichnung gemäß der Modellvorschriften der UN:** UMWELTGEFÄHRLICHE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (2,2-Bis[4(2,3-Epoxypropoxy)phenyl]-propan)
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):** 9
Etiketten: 9
- 14.4 Verpackungsgruppe:** III
- 14.5 Umweltgefahren:** Ja
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender**
Physikalisch-chemische Abschnitt 9 Eigenschaften: siehe
- 14.7 Seetransport in Massengut gemäß IMO-Instrumente:** Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch:

Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) zur Zulassung gemeldet sind: Nicht zutreffend
Stoffe, die in Anhang XIV (Zulassungsliste) der REACH-Verordnung aufgeführt sind, und Ablaufdatum: Nicht zutreffend
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht zutreffend
Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht zutreffend
VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht zutreffend

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Vorschriften für Anlagen mit niedriger Schwelle	Vorschriften für Anlagen mit hoher Schwelle
E2	UMWELTGEFAHREN	200	500

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter Stoffe und gefährlicher Gemische (Anhang XVII der REACH-Verordnung usw.):

Dürfen nicht verwendet werden:
—in Dekorationsgegenständen, die dazu bestimmt sind, durch verschiedene Phasen Licht- oder Farbeffekte zu erzielen, beispielsweise in Stimmungsleuchten und Aschenbechern,
—in Scherzartikeln,
—in Spielen für eine oder mehrere Personen oder in allen Gegenständen, die dazu bestimmt sind, als solche verwendet zu werden, auch wenn sie als Dekorationsgegenstände dienen.
Enthält Octamethylcyclotetrasiloxan, Decamethylcyclopentasiloxan. 1. | Keiner dieser Stoffe darf nach dem 31. Januar 2020 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr in Verkehr gebracht werden. | 2. | In dieser Angabe sind unter „abwaschbaren kosmetischen Mitteln“ kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 zu verstehen, die unter normalen Anwendungsbedingungen mit Wasser entfernt werden.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:

Es wird empfohlen, die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt als Grundlage für eine Bewertung der Risiken unter den örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikoprävention bei der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Wassergefährdung gemäß Allgemeiner Bewertungsmethodik (ABM) Klasse:

A1

Sonstige Rechtsvorschriften:

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

Umsetzungsgesetz zur EG-Abfallrahmenrichtlinie: Gesetz vom 3. Februar 2011 zur Änderung des Umweltgesetzes, des Gesetzes über umweltbezogene Steuern und des Gesetzes über Wirtschaftsdelikte zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU L 312) (Umsetzungsgesetz zur EG-Abfallrahmenrichtlinie).

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses über Sicherheitsdatenblätter zum Gesetz über umweltgefährdende Stoffe und zur Anpassung einiger auf dem Umweltgesetz basierender Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (Stbld. 183, 2007)

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Pestiziden von 1995 und der Verordnung über die Risikobewertung neuer Stoffe im Gesetz über umweltgefährdende Stoffe (Stcrt. 93, 2007)

Verordnung des Staatssekretärs für Soziales und Beschäftigung vom 6. Dezember 2006, Nr. ARBO/A&V/2006/99971, zur Änderung der Arbeitsbedingungenverordnung (Erweiterung der Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Arbeitsbedingungenpolitik und Einschränkung und Vereinfachung der Vorschriften)

Beschluss zur Benennung von Aufsichtsbeamten für die VROM-Vorschriften (Stcrt. 100, 2007) in Kraft getreten, in dem die für die Durchsetzung von REACH zuständigen Vollzugsbeamten benannt sind.

SZW-Liste mit krebserregenden Stoffen und Verfahren, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen, Ministerium für Soziales und Beschäftigung

Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe und Liste der potenziell besonders besorgniserregenden Stoffe

15.2 Chemische Sicherheitsbewertung:

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Für Sicherheitsdatenblätter geltende Rechtsvorschriften:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit ANHANG II – Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) **Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die sich auf die Risikomanagementmaßnahmen auswirken:**

Nicht zutreffend

Texte mit den gesetzlichen Sätzen aus Abschnitt 2:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H319: Verursacht schwere Augenreizungen.

Texte mit den gesetzlichen Sätzen aus Rubrik 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst. Sie dienen lediglich der Information und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Chronic 2: H411 – Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 3: H412 – Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Eye Irrit. 2: H319 – Verursacht schwere Augenreizungen.

Skin Irrit. 2: H315 – Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Klassifizierungsmethode:

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode Skin

Sens. 1: Berechnungsmethode

Aquatic Chronic 2: Berechnungsmethode Eye

Irrit. 2: Berechnungsmethode

Empfehlungen zur Schulung:

Für das Personal, das dieses Produkt verwendet, wird eine Mindestschulung zur Prävention von Arbeitsrisiken empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts und der Produktkennzeichnung zu fördern.

Wichtigste bibliografische Quellen:

<http://echa.europa.eu> [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu)

[lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu) **Abkürzungen und**

Akronyme:

X-PRO 500 Teil A

Erstellungsdatum: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (Fortsetzung)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMDG:
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IATA: Internationale Luftverkehrsvereinigung ICAO:
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation CZV:
chemischer Sauerstoffverbrauch
BZV 5: biologischer Sauerstoffverbrauch in 5 Tagen
BCF: Biokonzentrationsfaktor
LD50: tödliche Dosis 50
LC50: tödliche Konzentration 50 EC50:
effektive Konzentration 50
Log POW: Logarithmus des Octanol-Wasser-
Verteilungskoeffizienten Koc: Verteilungskoeffizient von
organischem Kohlenstoff
UFI: Eindeutiger Identifikationscode von Formeln
IARC: Internationales Krebsforschungsinstitut ABM:
Allgemeine Bewertungsmethodik

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Quellen, technischem Wissen und geltenden Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene. Ihre Richtigkeit kann jedoch nicht garantiert werden. Diese Informationen können nicht als Garantie für die Eigenschaften des Produkts angesehen werden, sondern dienen lediglich der Beschreibung der Sicherheitsanforderungen. Die Methodik und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts liegen außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle, und der Anwender ist stets selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Vorschriften für die Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten einzuhalten. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf dieses Produkt, und das Produkt darf nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

- ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS -

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikation:** X-PRO 500 Teil B
Weitere Identifikationsmittel:
Nicht zutreffend
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Geeignete Verwendung: Konstruktionsklebstoff
Nicht empfohlene Verwendungen: Alle derartigen Verwendungen sind weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben.
- 1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:**
PROFAST Ankersystemen B.V.B.A.
P.O. Box 27
3900 Overpelt – Belgien
Tel.: +32 (0)11 75 40 88
info@profastankersystemen.be www.profastankersystemen.be
- 1.4 Notrufnummer:** +32 (0) 11 75 40 88 (08:00 - 18:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches: Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**
Die Einstufung dieses Produkts erfolgte gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Aufnahme, Kategorie 4, H302
Aquatic Chronic 3: Gefährlich für die aquatische Umwelt, Kategorie 3, H412
Eye Dam. 1: Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1, H318
Skin Corr. 1B: Verätzungen/Hautreizungen, Kategorie 1B, H314
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege/Haut, Kategorie 1, H317
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahr
- The image shows two hazard pictograms: a red diamond with a black exclamation mark (Gefahr) and a red diamond with a black silhouette of a hand pouring liquid into a dead fish (Umweltgefährlich).
- Gefahrenhinweise:**
Acute Tox. 4: H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Aquatic Chronic 3: H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Skin Corr. 1B: H314 – Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.
Skin Sens. 1: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Sicherheitsempfehlungen:**
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P303+P361+P353: BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder den Haaren): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit Wasser abspülen oder abduschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen; gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen; weiter spülen.
P501: Inhalt/Behälter gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle oder Verpackungen bzw. Verpackungsabfälle entsorgen.
- Zusätzliche Informationen:**
Enthält Phenol, Styrol, m-Phenylenbis(methylamin).
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien.
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN (Fortsetzung)

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Gemisch auf Basis von Additiven, Pigmenten und Harzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt folgende gefährliche Stoffe:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Einstufung	Konzentration
CAS: 2579-206 EC: 219-941-5 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119543741-41-XXXX	1,3-Cyclohexandimethanamin⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbst klassifiziert Akute Toxizität 4: H302+H312; Chronische Aquatische Toxizität 3: H412; Augenschädigung 1: H318; Hautverätzung 1A: H314 – Gefahr	25 - <50 %
CAS: 61788-44-1 EC: 262-975-0 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119979575-18-XXXX	Phenol, Styrolat⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbst klassifiziert Aquatic Chronic 2: H411; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1A: H317 – Warnung	5 - <10 %
CAS: 69-72-7 EC: 200-712-3 Index: 607-732-00-5 REACH: 01-2119486984-17-XXXX	Salicylsäure⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 ATP ATP13 Akute Toxizität 4: H302; Augenschäden 1: H318; Reproduktionstoxizität 2: H361d – Gefahr	1 - <5 %
CAS: 1477-55-0 EC: 216-032-5 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119480150-50-XXXX	m-Phenylenbis(methylamin)⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Selbst klassifiziert Akute Toxizität 4: H302+H332; Chronische Aquatische Toxizität 3: H412; Augenschädigung 1: H318; Hautverätzung 1B: H314; Hautsensibilisierung 1B: H317; EUH071 – Gefahr	1 - <5 %

⁽¹⁾ Stoffe, die ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen und die Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllen

Weitere Informationen zur Gefährlichkeit der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen und die Sicherheitsdatenblätter dieses Produkts vorlegen.

Bei Einatmen:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft ist; bei Symptomen einer Vergiftung wird jedoch empfohlen, die betroffene Person aus dem Expositionsbereich zu entfernen, ihr frische Luft zuzuführen und sie ruhen zu lassen. Bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder die betroffene Person gegebenenfalls mit viel kaltem Wasser und neutraler Seife duschen. Bei Beschwerden unbedingt einen Arzt konsultieren. Wenn die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da dies die Verletzungen verschlimmern kann, wenn sie an der Haut klebt. Wenn sich Blasen auf der Haut bilden, dürfen diese niemals aufgestochen werden, da dies das Infektionsrisiko erhöht.

Bei Kontakt mit den Augen:

Mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser bei Raumtemperatur spülen. Verhindern Sie, dass die betroffene Person sich die Augen reibt oder sie schließt. Wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, müssen diese entfernt werden, sofern sie nicht an den Augen kleben, da sonst zusätzliche Verletzungen auftreten können. In jedem Fall nach dem Waschen so schnell wie möglich einen Arzt mit dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts konsultieren.

Bei Verschlucken/Einatmen:

Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen und das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen herbeiführen, da die Entfernung aus dem Magen zu Verletzungen der Schleimhaut des oberen Teils der Speiseröhre und zum Einatmen von Erbrochenem in die Atemwege führen kann. Mund und Rachen ausspülen, da diese durch die Einnahme beeinträchtigt sein können. Bei Bewusstlosigkeit nichts oral verabreichen, ohne dass ein Arzt anwesend ist. Die betroffene Person ruhig lagern.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die akuten und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen medizinischen Versorgung und besonderen Behandlung:

Nicht zutreffend

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Nicht brennbares Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen. Bei Entzündung aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung vorzugsweise Mehrzweck-Pulverfeuerlöscher (ABC-Pulver) gemäß der Verordnung über Feuerlöschanlagen verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht zutreffend

5.2 Besondere Gefahren, die durch den Stoff oder das Gemisch verursacht werden:

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung entstehen Reaktionsnebenprodukte, die sehr giftig sein können und daher ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Je nach Ausmaß des Brandes kann die Verwendung von vollständiger Schutzkleidung und Atemschutzgeräten erforderlich sein. Mindesteinrichtung an Notfallausrüstung (Löschdecken, Erste-Hilfe-Kasten...)

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern über Maßnahmen bei Unfällen und anderen Notfällen. Entfernen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Behälter und Lagertanks von Produkten, die aufgrund hoher Temperaturen entzündlich, explosionsgefährlich oder BLEVE-gefährlich sind. Vermeiden Sie, dass die zum Löschen verwendeten Produkte in die aquatische Umwelt gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DES STOFFES ODER DER MISCHUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Für andere Personen als die Rettungskräfte:

Leckagen isolieren, damit sie kein zusätzliches Risiko für die Personen darstellen, die diese Aufgaben ausführen. Angesichts der möglichen Exposition gegenüber dem ausgetretenen Produkt ist die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Die Umgebung evakuieren und ungeschützte Personen fernhalten.

Für Rettungskräfte:

Schutzkleidung anlegen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Jede Art von Freisetzung in die aquatische Umwelt unbedingt vermeiden. Das absorbierte Produkt in geeigneten, hermetisch verschließbaren Behältern auffangen. Bei Exposition der Öffentlichkeit oder der Umwelt die zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für die Eindämmung und Reinigung:

Empfohlen wird:

Das ausgelaufene Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Anweisungen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffes oder Gemisches:

A.- Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Die geltenden Rechtsvorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei der manuellen Handhabung von Lasten sind einzuhalten. Die Arbeitsplätze sind sauber und ordentlich zu halten und die Produkte sind mit sicheren Methoden zu entfernen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen.

Unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen nicht brennbar. Es wird empfohlen, bei niedrigen Geschwindigkeiten zu umfüllen, um die Entstehung elektrostatischer Ladungen zu vermeiden, die sich auf brennbare Produkte auswirken können. Siehe Abschnitt 10 bezüglich der zu vermeidenden Bedingungen und Materialien.

C.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken.

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (Fortsetzung)

Zur Begrenzung der Exposition siehe Abschnitt 8. In Arbeitsräumen nicht essen, trinken oder rauchen
Hände nach jedem Gebrauch waschen, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Speisesaals ablegen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken.

Aufgrund der Umweltgefährlichkeit dieses Produkts wird empfohlen, es in einem Bereich zu handhaben, der über Barrieren zur Kontrolle der Verschmutzung im Falle einer Verschüttung verfügt, und absorbierendes Material in der Nähe des Produkts bereitzuhalten.

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich unverträglicher Produkte:

A.- Technische Lagerungsmaßnahmen

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort

lagern. B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Hitzequellen, Strahlung, statische Elektrizität und Kontakt mit Lebensmitteln vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Außer den bereits genannten Lagerungshinweisen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR BEGRENZUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter:

Stoffe, deren Grenzwerte für die berufliche Exposition am Arbeitsplatz überwacht werden müssen: Es gibt keine Umweltgrenzwerte für die Stoffe, aus denen die Mischung besteht.

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Exposition		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
1,3-Cyclohexandimethanamin CAS: 2579-20-6 EG: 219-941-5	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Über die Haut	25,2 mg/kg	Nicht zutreffend	0,1 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	0,00947 mg/m ³
Phenol, Styrolat CAS: 61788-44-1 EG: 262-975-0	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	21 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	74 mg/m	Nicht zutreffend
Salicylsäure CAS: 69-72-7 EG: 200-712-3	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	2,3 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	5 mg/m	5 mg/m ³
m-Phenylbis(methylamin) CAS: 1477-55-0 EG: 216-032-5	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	0,33 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	1,2 mg/m ³	0,2 mg/m ³

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Exposition		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Phenol, Styrol CAS: 61788-44-1 EG: 262-975-0	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	7,5 mg/kg	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	7,5 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	13,1 mg/m ³	Nicht zutreffend

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Identifizierung		Kurzzeitige Exposition		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Salicylsäure CAS: 69-72-7 EG: 200-712-3	Oral	4 mg/kg	Nicht zutreffend	1 mg/kg	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	1 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	4 mg/m ³	Nicht zutreffend

PNEC:



Identifizierung		Kurzzeitige Exposition		Lange Exposition	
1,3-Cyclohexandimethanamin CAS: 2579-20-6 EG: 219-941-5	STP	10 mg/L	Süßwasser	0,033 mg/L	
	Boden	0,024 mg/kg	Meerwasser	0,003 mg/L	
	Intermittierend	0,331 mg/L	Sediment (Süßwasser)	0,218 mg/kg	
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	0,022 mg/kg	
Phenol, Styrol CAS: 61788-44-1 EG: 262-975-0	STP	36,2 mg/L	Süßwasser	0,004 mg/L	
	Boden	0,0473 mg/kg	Meerwasser	0,0004 mg/l	
	Intermittierend	0,046 mg/L	Sediment (Süßwasser)	0,248 mg/kg	
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	0,0248 mg/kg	
Salicylsäure CAS: 69-72-7 EG: 200-712-3	STP	162 mg/L	Süßwasser	0,2 mg/L	
	Boden	0,166 mg/kg	Meerwasser	0,02 mg/l	
	Intermittierend	1 mg/l	Sediment (Süßwasser)	1,42 mg/kg	
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	0,142 mg/kg	
m-Phenylbis(methylamin) CAS: 1477-55-0 EG: 216-032-5	STP	10 mg/L	Süßwasser	0,094 mg/L	
	Boden	2,44 mg/kg	Meerwasser	0,009 mg/l	
	Intermittierend	0,152 mg/L	Sediment (Süßwasser)	12,4 mg/kg	
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	1,24 mg/kg	

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

Als Präventivmaßnahme wird die Verwendung von unverzichtbarer persönlicher Schutzausrüstung mit entsprechender „CE-Kennzeichnung“ empfohlen. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzstufe...) finden Sie in der Informationsbroschüre, die vom Hersteller der PSA ausgehändigt wurde. Die Hinweise in diesem Punkt beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Mischungsgrad, Verwendung, Anwendungsmethode usw. variieren. Bei der Festlegung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenspülungen in den Lagern zu bestimmen, werden die geltenden Normen für die Lagerung von chemischen Produkten berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Schutz der Atemwege	Filtermaske für Gase und Dämpfe		EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn Geruch oder Geschmack des Schadstoffs in der Maske oder im Gesichtsschutz wahrgenommen wird. Wenn der Schadstoff nicht leicht zu erkennen ist, wird die Verwendung von isolierender Ausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Schutz der Hände

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe für den Chemikalienschutz (Material: Neopren)		EN ISO 21420:2020	Die Handschuhe sind bei Anzeichen von Beschädigung zu ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe nicht vollständig zuverlässig berechnet werden und muss daher vor der Verwendung überprüft werden.



D.- Augen- und Gesichtsschutz

X-PRO 500 Teil B





Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1



ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschutz		EN 166:2002 EN 167:2002 EN 168:2002 EN ISO 4007:2018	Tägliche Reinigung und regelmäßige Desinfektion gemäß den Anweisungen des Herstellers.

E.- Körperschutz

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Körperschutz	Einwegkleidung zum Schutz vor chemischen Gefahren		EN 13034:2005+A1:2009 EN 168:2002 EN ISO 13982-1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN 464:1994	Verwendung ausschließlich für die Arbeit. Regelmäßige Reinigung gemäß den Anweisungen des Herstellers.
 Obligatorischer Schutz der Füße	Sicherheitsschuhe gegen chemische Gefahren		EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019	Die Stiefel bei Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Normen	Notfallmaßnahme	Normen
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenspülung	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrolle der Umweltexposition:

Gemäß den EU-Umweltschutzvorschriften wird empfohlen, die Entsorgung sowohl des Produkts als auch der Verpackung zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt folgende Eigenschaften

auf: VOC (Lieferung):	43,42 % Gewicht
VOC-Konzentration bei 20 °C:	Nicht zutreffend
Durchschnittliche Kohlenstoffzahl:	8
Durchschnittliche Molekülmasse:	199,83 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Weitere Informationen finden Sie in der Liste der technischen Daten des Produkts.

Aussehen:

Physikalischer Zustand bei 20 °C:	Flüssig
Aussehen:	Knetbar
Farbe:	Beige
Geruch:	Ammoniakartig
Geruchsschwelle:	Nicht zutreffend *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur unter atmosphärischem Druck:	241 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	25 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	170,93 Pa (0,17 kPa)

*Nicht zutreffend aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, für das keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit bereitgestellt werden.

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Charakterisierung des Produkts:	
Dichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Relative Dichte bei 20 °C:	1,5
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 40 °C:	>20,5 mm ² /s
Konzentration:	Nicht zutreffend *
pH-Wert:	Nicht zutreffend *
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht zutreffend *
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend *
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend *
Entflammbarkeit:	
Flammpunkt:	Nicht entzündbar (>60 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend *
Selbstentzündungstemperatur:	540 °C
Untergrenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *
Obergrenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *
Partikeleigenschaften:	
Medianer äquivalenter Durchmesser:	Nicht zutreffend
9.2 Sonstige Angaben:	
Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:	
Explosionsmerkmale:	Nicht zutreffend *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend *
Ätzend für Metalle:	Nicht zutreffend *
Verbrennungswärme:	Nicht zutreffend *
Gesamtanteil (Gewichtsprozent) brennbarer Bestandteile:	Nicht zutreffend *
Sonstige Sicherheitsmerkmale:	
Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Brechungsindex:	Nicht zutreffend *

*Nicht zutreffend aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, wobei keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit angegeben werden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Bei Einhaltung der technischen Anweisungen für die Lagerung von chemischen Produkten sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den angegebenen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Unter den angegebenen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu Druck oder übermäßigen Temperaturen führen können.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (Fortsetzung)

Geeignet für die Verwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Kontakt mit Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Chemisch miteinander reagierende

Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidierende Stoffe	Brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Vorsichtsmaßnahmen	Nicht zutreffend	Alkalien oder starke Basen vermeiden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitt 10.3, 10.4 und 10.5 für die spezifischen Zersetzungsprodukte. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften der Mischung vor.

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Bei wiederholter oder langfristiger Exposition oder bei Exposition gegenüber Konzentrationen, die über den Grenzwerten für die berufliche Exposition liegen, können je nach Art der Exposition gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten:

A- Aufnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Die Aufnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- Ätzend/reizend: Ätzendes Produkt, dessen Aufnahme Verbrennungen verursacht und Gewebe jeder Dicke zerstört. Weitere Informationen zu Nebenwirkungen bei Hautkontakt finden Sie in Abschnitt 2.

B- Einatmen (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da das Produkt als gefährlich bei Verschlucken eingestuft ist. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzend/reizend: Bei längerer Einatmung ist das Produkt schädlich für das Gewebe der Schleimhäute und der oberen Atemwege.

C- Haut- und Augenkontakt (akute Wirkung):

- Hautkontakt: In erster Linie zerstört der Hautkontakt Gewebe jeder Dicke und verursacht Verbrennungen. Weitere Informationen zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie in Abschnitt 2.
- Kontakt mit den Augen: Verursacht nach Kontakt schwere Augenschäden. D- CMR-Wirkungen (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Wirkung):

reproduktionstoxische Wirkung):

- Karzinogen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3. IARC: Nicht zutreffend
- Mutagen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxisch: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungseffekte:

- Atemwege: Angesichts der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Kutan: Längerer Hautkontakt kann zu allergischem Kontaktekzem führen.

F- Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

G- Spezifische Toxizität für bestimmte Organe (STOT) – wiederholte Exposition:

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (Fortsetzung)

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

H-Toxizität beim Einatmen:

Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht zutreffend

Spezifische toxikologische Informationen zu den Stoffen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art
1,3-Cyclohexandimethanamin CAS: 2579-20-6 EG: 219-941-5	LD50 oral	700 mg/kg	Ratte
	LD50 über die Haut	1700 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Inhalation	>20 mg/L	
Phenol, Styrol CAS: 61788-44-1 EG: 262-975-0	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 über die Haut	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmen	>20 mg/L	
Salicylsäure CAS: 69-72-7 EC: 200-712-3	LD50 oral	891 mg/kg	Ratte
	LD50 über die Haut	>2000 mg/kg	
	LC50 inhalativ	>5 mg/L	
m-Phenylenbis(methylamin) CAS: 1477-55-0 EC: 216-032-5	LD50 oral	1090 mg/kg	Ratte
	LD50 über die Haut	>2000 mg/kg	
	LC50 inhalativ	11 mg/L (ATEi)	

11.2 Informationen über andere Gefahren:

Hormonell wirksame Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Es liegen keine experimentellen Daten zu den ökotoxikologischen Eigenschaften der Mischung vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Art
1,3-Cyclohexandimethanamin CAS: 2579-20-6 EC: 219-941-5	LC50	130 mg/L (96 h)	Leuciscus idus	Fisch
	EC50	33 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	30 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Phenol, Styrolat CAS: 61788-44-1 EC: 262-975-0	LC50	>1–10 mg/l (96 h)		Fisch
	EC50	>1 - 10 mg/L (48 h)		Krebstiere
	EC50	>1 - 10 mg/L (72 h)		Algen
m-Phenylenbis(methylamin) CAS: 1477-55-0 EC: 216-032-5	LC50	88 mg/L (96 h)	Oryzias latipes	Fisch
	EC50	15 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	20 mg/l (72 h)	Selenastrum capricornutum	Alge

Chronische Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Art
m-Phenylenbis(methylamin) CAS: 1477-55-0 EG: 216-032-5	NOEC	Nicht zutreffend		
	NOEC	4,7 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Stoffspezifische

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
1,3-Cyclohexandimethanamin CAS: 2579-20-6 EG: 219-941-5	BZV5	Nicht zutreffend	Konzentration	100 mg/L
	CZV	Nicht zutreffend	Zeitraum	28 Tage
	BSB5/CSB	Nicht zutreffend	% biologisch abgebaut	29
Phenol, Styrol CAS: 61788-44-1 EG: 262-975-0	BZV5	Nicht zutreffend	Konzentration	Nicht zutreffend
	CZV	Nicht zutreffend	Zeitraum	28 Tage
	BZV5/CZV	Nicht zutreffend	% biologisch abgebaut	7
m-Phenylbis(methylamin) CAS: 1477-55-0 EG: 216-032-5	BZV5	Nicht zutreffend	Konzentration	14 mg/L
	CZV	Nicht zutreffend	Zeitraum	28 Tage
	BZV5/CZV	Nicht zutreffend	% biologisch abgebaut	49

12.3 Bioakkumulation:

Stoffspezifische

Identifizierung	Bioakkumulationspotenzial	
m-Phenylbis(methylamin) CAS: 1477-55-0 EG: 216-032-5	BCF	3
	POW log	0,18
	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
1,3-Cyclohexandimethanamin CAS: 2579-20-6 EG: 219-941-5	Koc	30	Henry	Nicht zutreffend
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht zutreffend
	Oberflächenspannung	Nicht zutreffend	Feuchter Boden	Nicht zutreffend
Salicylsäure CAS: 69-72-7 EG: 200-712-3	Koc	Nicht zutreffend	Henry	Nicht zutreffend
	Fazit	Nicht zutreffend	Trockener Boden	Nicht zutreffend
	Oberflächenspannung	2,444E-2 N/m (207,25 °C)	Feuchter Boden	Nicht zutreffend
m-Phenylbis(methylamin) CAS: 1477-55-0 EG: 216-032-5	Koc	1300	Henry	Nicht zutreffend
	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht zutreffend
	Oberflächenspannung	Nicht zutreffend	Feuchter Boden	Nicht zutreffend

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien

12.6 Hormonell wirksame Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Eigenschaften.

12.7 Sonstige schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: ENTSORGUNGSHINWEISE

13.1 Abfallbehandlungsmethoden:

Code	Beschreibung	Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 04 09*	Abfälle von Klebstoffen und Dichtungsmassen, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 Ökotoxisch, HP6 Akute Toxizität, HP8 Ätzend

Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung):

Den zugelassenen Abfallentsorger über die Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) informieren. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EU) wird der Abfall, wenn der Behälter in direkten Kontakt mit dem Produkt gekommen ist, auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst behandelt. Andernfalls ist er als ungefährlicher Abfall zu behandeln. Die Einleitung des Produkts in Gewässer wird nicht empfohlen. Siehe Abschnitt 6.2.

Gesetzliche Bestimmungen zur Abfallentsorgung:

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 13: ENTSORGUNGSHINWEISE (Fortsetzung)

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die gemeinschaftlichen oder nationalen Bestimmungen zur Abfallentsorgung festgelegt.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Rechtsvorschriften: Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 7. Februar 2011, Nr. BJZ2011034906, Gesetz 2011/103, Beschluss 2011/104

RUBRIK 14: INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Landweg:

In Anwendung von ADR 2021 und RID 2021:



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1760
- 14.2 Richtige Ladungsbezeichnung gemäß den Mustervorschriften der UN:** ÄTZENDER FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (1,3-Cyclohexandimethanamin)
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):** 8
Etiketten: 8
- 14.4 Verpackungsgruppe:** II
- 14.5 Umweltgefahren:** Nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** Besondere Bestimmungen: 274
Tunnelbeschränkungscode: E
Physikalisch-chemische Abschnitt 9 Eigenschaften: siehe
Begrenzte Mengen: 1 L
- 14.7 Seetransport in Massengut gemäß IMO-Instrumente:** NichtvonAnwendun

Seetransport gefährlicher Güter:

In Anwendung von IMDG 40-20:



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1760
- 14.2 Richtige Ladungsbezeichnung gemäß den Modellvorschriften der UN:** ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (1,3-Cyclohexandimethanamin)
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):** 8
Etiketten: 8
- 14.4 Verpackungsgruppe:** II
- 14.5 Meeresverschmutzung:** Nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender** Besondere Bestimmungen: 274
EmS-Codes: F-A, S-B
Physikalisch-chemische Abschnitt 9 Eigenschaften: siehe
Begrenzte Mengen: 1 L
Segregationsgruppe: Nicht zutreffend
- 14.7 Seetransport in Massengut gemäß IMO-Instrumente: Lufttransport** Nicht zutreffend

gefährlicher Güter:

In Anwendung von IATA/ICAO 2023:

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

RUBRIK 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (Fortsetzung)



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1760
- 14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung** ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, N.A.G. (1,3-Cyclohexandimethanamin) **gemäß den UN-Modellvorschriften:**
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):** 8
Etiketten: 8
- 14.4 Verpackungsgruppe:** II
- 14.5 Umweltgefahren:** Nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender**
Physikalisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9 Eigenschaften:
- 14.7 Seetransport in Massengut gemäß IMO-Instrumente:** Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch:

Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) zur Zulassung gemeldet sind: Nicht zutreffend
Stoffe, die in Anhang XIV (Zulassungsliste) der REACH-Verordnung aufgeführt sind, und Ablaufdatum: Nicht zutreffend
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht zutreffend
Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Salicylsäure (Produkttyp 2, 3, 4)
VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht zutreffend

Seveso III:

Nicht zutreffend

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter Stoffe und gefährlicher Gemische (Anhang XVII der REACH-Verordnung usw.):

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die dazu bestimmt sind, durch verschiedene Phasen Licht- oder Farbeffekte zu erzielen, beispielsweise in Stimmungslampen und Aschenbechern,
- in Scherzartikeln,
- in Spielen für eine oder mehrere Personen oder in allen Gegenständen, die dazu bestimmt sind, als solche verwendet zu werden, auch wenn sie als Dekorationsgegenstände dienen.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:

Es wird empfohlen, die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt als Grundlage für eine Bewertung der Risiken unter den örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikoprävention bei der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Wassergefährdung gemäß Allgemeiner Bewertungsmethodik (ABM) Klasse:

A3

Sonstige Rechtsvorschriften:

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

Umsetzungsgesetz zur EG-Abfallrahmenrichtlinie: Gesetz vom 3. Februar 2011 zur Änderung des Umweltgesetzes, des Gesetzes über umweltbezogene Steuern und des Gesetzes über Wirtschaftsdelikte zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU L 312) (Umsetzungsgesetz zur EG-Abfallrahmenrichtlinie).

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses über Sicherheitsdatenblätter zum Gesetz über umweltgefährdende Stoffe und zur Anpassung einiger auf dem Umweltgesetz basierender Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (Stbld. 183, 2007)

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Pestiziden von 1995 und der Verordnung über die Risikobewertung neuer Stoffe im Gesetz über umweltgefährdende Stoffe (Stcrt. 93, 2007)

Verordnung des Staatssekretärs für Soziales und Beschäftigung vom 6. Dezember 2006, Nr. ARBO/A&V/2006/99971, zur Änderung der Arbeitsbedingungenverordnung (Erweiterung der Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Arbeitsbedingungenpolitik und Einschränkung und Vereinfachung der Vorschriften)

Beschluss zur Benennung von Aufsichtsbeamten für die VROM-Vorschriften (Stcrt. 100, 2007) in Kraft getreten, in dem die für die Durchsetzung von REACH zuständigen Vollzugsbeamten benannt sind.

SZW-Liste mit krebserregenden Stoffen und Verfahren, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen, Ministerium für Soziales und Beschäftigung

Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe und Liste der potenziell besonders besorgniserregenden Stoffe

15.2 Chemische Sicherheitsbewertung:

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Für Sicherheitsdatenblätter geltende Rechtsvorschriften:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit ANHANG II – Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) **Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die sich auf die Risikomanagementmaßnahmen auswirken:**

Nicht zutreffend

Texte mit den gesetzlichen Sätzen aus Abschnitt 2:

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314: Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Texte mit den gesetzlichen Sätzen aus Rubrik 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst. Sie dienen lediglich der Information und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Akute Toxizität 4: H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität 4: H302+H312 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken und Hautkontakt. Akute Toxizität 4: H302+H332 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken und Einatmen.

Aquatic Chronic 2: H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 3: H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Eye Dam. 1: H318 – Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 – Verursacht schwere Augenreizungen.

Repr. 2: H361d – Steht im Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen. Skin

Corr. 1A: H314 – Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden. Skin

Corr. 1B: H314 – Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden. Skin

Irrit. 2: H315 – Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1A: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Skin Sens. 1B: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Einstufungsmethode:

Acute Tox. 4: Berechnungsmethode

Skin Corr. 1B: Berechnungsmethode

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode Skin

Sens. 1: Berechnungsmethode

Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode

Hinweis zur Schulung:

Für das Personal, das dieses Produkt verwendet, wird eine Mindestschulung zur Prävention von Arbeitsrisiken empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts und der Produktkennzeichnung zu fördern.

X-PRO 500 Teil B

Datum der Erstellung: 23.1.2023

Version: 1

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (Fortsetzung)

Wichtigste bibliografische Quellen:

<http://echa.europa.eu> [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu)

[lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu) **Abkürzungen und**

Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMDG:

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IATA: Internationale Luftverkehrsvereinigung ICAO:

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation CZV:

chemischer Sauerstoffverbrauch

BZV 5: biologischer Sauerstoffverbrauch in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: Letale Dosis 50

LC50: Letale Konzentration 50 EC50:

Effektive Konzentration 50

Log POW : Logarithmus des Octanol-Wasser-

Verteilungskoeffizienten Koc: Verteilungskoeffizient von

organischem Kohlenstoff

UFI: Eindeutiger Identifikationscode von Formeln

IARC: Internationales Krebsforschungsinstitut ABM:

Allgemeine Bewertungsmethodik

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Quellen, technischem Wissen und geltenden Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene. Ihre Richtigkeit kann jedoch nicht garantiert werden. Diese Informationen können nicht als Garantie für die Eigenschaften des Produkts angesehen werden, sondern dienen lediglich der Beschreibung der Sicherheitsanforderungen. Die Methodik und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts liegen außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle, und der Anwender ist stets selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Vorschriften für die Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten einzuhalten. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf dieses Produkt, und das Produkt darf nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

- ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS -